



Beschluss des Stadtrats

vom 11. September 2024

GR Nr. 2024/284

Nr. 2627/2024

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul und Benedikt Gerth betreffend Bedingungen für Beiträge an Vereine und Organisationen, Auflistung der Organisationen mit wiederkehrenden Beiträgen, Angaben zur Führung und zu den möglichen Subventionsvereinbarungen, Vorgaben an die Statuten, die Bargeld-Bestände, die Revisionen und zur Veröffentlichung der Rechnungen, Jahres- und Revisionsberichte

Am 12. Juni 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Flurin Capaul (FDP) und Benedikt Gerth (Die Mitte) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/284, ein:

In einem Artikel der NZZ vom 25.05.2024 mit dem Thema «Die Stadt Zürich will den Quartiervereinen nur noch 500 Franken Bargeld in der Festkasse erlauben - damit kann man nicht einmal einen Wurststand betreiben» wurde über neue Regulierungen berichtet.

Bereits vor diesem Artikel kamen immer wieder Diskussionen auf, welche Vereine und Organisationen von der Stadt Geld erhalten und an welche Bedingungen diese Auszahlungen geknüpft sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Wir bitten um eine tabellarische Zusammenfassung der Antworten, nach Organisationen sortiert.

1. Wie viele Organisationen erhalten wiederkehrende Beiträge von der Stadt Zürich und wie hoch sind diese?
2. Welche Form weisen die jeweiligen Organisationen aus (Verein, AG, GmbH, ...)?
3. Welche dieser Organisationen sind ehrenamtlich geführt (keine Entschädigungen für Leitungsgremien)?
4. Welche dieser Organisationen wurden verpflichtet eine Subventionsvereinbarung zu unterschreiben? Bitte um Aufführung der Regelungen auf städtischer oder kantonaler Ebene die diese Vereinbarungen verlangen. Hat sich in den letzten 4 Jahren diese Rechtsgrundlage verändert?
5. Bitte um Angabe, ob der Stadtrat Vorgaben an die jeweiligen Statuten der betroffenen Organisationen macht und falls ja, welche?
6. Bitte um Angabe, ob der Stadtrat Vorgaben zu Bargeldbeständen der jeweiligen Organisation erlässt und falls ja, welche?
7. Bitte um Angabe, ob der Stadtrat Vorgaben zum Umgang mit Bankkonten und/ oder Geldkarten der jeweiligen Organisation erlässt und falls ja, welche?
8. Bitte um Angabe, ob der Stadtrat Vorgaben zur Art der Revision der jeweiligen Organisation macht und falls ja, welche?
9. Bitte um Angabe, ob der Stadtrat vorgibt Rechnung, Jahres- und Revisionsbericht zu veröffentlichen oder nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die angefragten Angaben werden nicht zentral erfasst. Eine tabellarische Zusammenfassung der Antworten, nach Organisationen, kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht erstellt werden. Aus diesem Grund wurde eine Umfrage bei den Departementen durchgeführt und die Fragen in allgemeiner Weise beantwortet.



2/3

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie viele Organisationen erhalten wiederkehrende Beiträge von der Stadt Zürich und wie hoch sind diese?

Die Stadt Zürich richtet wiederkehrende Subventionen an gut 330 Organisationen aus. Der Betrag beläuft sich insgesamt auf jährlich rund 196 Millionen Franken. Der Grossteil der wiederkehrenden Subventionen wird durch das Präsidialdepartement und das Sozialdepartement ausgerichtet. Insgesamt richten die beiden Departemente rund 165 Millionen Franken an rund 300 Organisationen aus.

Frage 2

Welche Form weisen die jeweiligen Organisationen aus (Verein, AG, GmbH, ...)?

Bei den unterstützten Organisationen handelt es sich fast ausschliesslich um Vereine und Stiftungen. Vereinzelt werden auch Organisationen mit anderen Rechtsformen unterstützt (z. B. Schauspielhaus Zürich AG, Zoo Zürich AG).

Frage 3

Welche dieser Organisationen sind ehrenamtlich geführt (keine Entschädigungen für Leitungsgremien)?

Bei einem Grossteil der subventionierten Organisationen erfolgt die strategische Leitung ehrenamtlich. Dies gilt insbesondere für kleine, aber auch für grosse Institutionen, wie z.B. die Zentralbibliothek Zürich, die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG oder die Zoo Zürich AG.

Frage 4

Welche dieser Organisationen wurden verpflichtet eine Subventionsvereinbarung zu unterschreiben? Bitte um Aufführung der Regelungen auf städtischer oder kantonaler Ebene die diese Vereinbarungen verlangen. Hat sich in den letzten 4 Jahren diese Rechtsgrundlage verändert?

Mit Organisationen, die wiederkehrende Subventionen erhalten, wird in der Regel eine Subventionsvereinbarung abgeschlossen. Die Gewährung einer Subvention bedarf einer Rechtsgrundlage, eines Ausgabenbeschlusses und der Begründung des Subventionsverhältnisses mittels Verfügung oder Subventionsvertrag. Die Subventionsvereinbarung (entspricht Subventionsvertrag) dient der Begründung und Ausgestaltung des Subventionsverhältnisses. Gemäss der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei der Gewährung oder Nichtgewährung einer Subvention um einen justiziablen Rechtsakt (vgl. BGE 149 I 146 E. 3.4.1). Die Rechtsprechung verlangt somit ein faires und rechtsgleiches Subventionsverfahren, das in einem gerichtlich anfechtbaren Subventionsentscheid mündet.

Frage 5

Bitte um Angabe, ob der Stadtrat Vorgaben an die jeweiligen Statuten der betroffenen Organisationen macht und falls ja, welche?



3/3

Einer Vielzahl von Organisationen werden Vorgaben an die Organisationsstruktur gemacht. Diese beinhalten insbesondere die Festlegung einer professionellen und zeitgemässen Governance durch die Institutionen. Verbreitet sind auch Abmachungen in Bezug auf Aufgabenerfüllung oder Berichterstattung. Teilweise wird mit den Organisationen vereinbart, dass Bestimmungen der Subventionsvereinbarung in den Statuten abgebildet werden müssen. Damit wird die zweckmässige Verwendung der städtischen Mittel sichergestellt.

Frage 6 und 7

Bitte um Angabe, ob der Stadtrat Vorgaben zu Bargeldbeständen der jeweiligen Organisation erlässt und falls ja, welche? Bitte um Angabe, ob der Stadtrat Vorgaben zum Umgang mit Bankkonten und/ oder Geldkarten der jeweiligen Organisation erlässt und falls ja, welche?

In finanzieller Hinsicht enthalten die Vereinbarungen üblicherweise Regelungen zur Rechnungsführung und Finanzplanung. Vorgaben zu Bargeldbeständen oder zum Umgang mit Bankkonten und/oder Geldkarten entsprechen nicht dem Regelfall. Vom Regelfall abweichende Bestimmungen werden dann in Subventionsvereinbarungen aufgenommen, wenn Anlass dazu besteht:

Aufgrund mehrerer Zweckentfremdungen bei Quartiervereinen, der eingehenden Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission und der Empfehlungen eines externen Berichts hat das Präsidialdepartement inhaltliche Regelungen zu Bargeldbeständen, Bankkonten und Geldkarten für die vorgesehenen Subventionsvereinbarungen mit den Quartiervereinen in Erwägung gezogen. Aufgrund der Rückmeldung der Quartiervereine und in Anbetracht des unterschiedlichen Umfangs der Aktivitäten der Quartiervereine hat das Präsidialdepartement aber von einer solchen Regelung Abstand genommen.

Frage 8

Bitte um Angabe, ob der Stadtrat Vorgaben zur Art der Revision der jeweiligen Organisation macht und falls ja, welche?

Von Subventionsnehmenden wird in aller Regel mindestens eine eingeschränkte Revision verlangt.

Frage 9

Bitte um Angabe, ob der Stadtrat vorgibt Rechnung, Jahres- und Revisionsbericht zu veröffentlichen oder nicht?

In der Regel macht der Stadtrat keine Vorgaben zur Veröffentlichung von Jahresrechnung, Jahres- und Revisionsbericht. Die Institutionen veröffentlichen Jahresrechnung, Jahres- und Revisionsbericht teilweise freiwillig. Vereinzelt wird die Jahresrechnung bei grossen Institutionen über die Rechnungsabnahme der Stadt Zürich öffentlich.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter